

Synopse

Teilrevision der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn

	Änderungen der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn
	<i>Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn</i> gestützt auf § 55 Absatz 2 Buchstabe s sowie § 63 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 <i>beschliesst:</i>
	I.
	Die Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 (Stand 1. Januar 2005) werden wie folgt geändert:
§ 1 Begriffe ¹ Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung: a) Kasse ist die Kantonale Pensionskasse Solothurn; b) Arbeitgeber sind der Kanton Solothurn, die Schulgemeinden im Kanton Solothurn und die angeschlossenen Arbeitgeber; c) Angeschlossene Arbeitgeber sind solothurnische Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften und andere juristische Personen, die im öffentlichen Interesse besondere Aufgaben erfüllen und alle ihre Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben; d) Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind Personen, die zum Kanton	¹ <i>Aufgehoben.</i>

<p>Solothurn, zu einer Schulgemeinde oder zu einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen;</p> <p>e) Versicherte Personen sind der Kasse angeschlossene Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sowie ehemalige Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, die von der Kasse Versicherungsleistungen beziehen;</p> <p>f) Anspruchsberechtigte Personen sind solche, die Anspruch auf Leistungen der Kasse haben;</p> <p>g) Altersversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters;</p> <p>h) Risikoversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität;</p> <p>i) Versicherungsleistungen sind die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen sowie die Leistungen infolge unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl;</p> <p>k) Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr;</p> <p>l) BVG bedeutet das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹⁾;</p> <p>m) AHVG bedeutet das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung²⁾;</p> <p>n) IVG bedeutet das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung³⁾.</p>	

1) [SR 831.40.](#)

2) [SR 831.10.](#)

3) [SR 831.20.](#)

<p>o) FZG bedeutet das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.¹⁾</p> <p>p) ATSG bedeutet Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts²⁾.</p> <p>§ 2 Zweck und Rechtsnatur der Kasse</p> <p>¹ Die Kasse bezweckt die berufliche Vorsorge der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität sowie der unverschuldeten Entlassung oder Nichtwiederwahl.</p> <p>² Die Kasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Solothurn.</p> <p>³ Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Sie weist die Mindestleistungen nach BVG in einer Schattenrechnung aus und erbringt den Nachweis für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 70 BVG pauschal.</p>	<p>¹ Die Kasse bezweckt die berufliche Vorsorge der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.</p> <p>³ Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Sie weist die Mindestleistungen nach BVG in einer Schattenrechnung aus.</p>
<p>§ 9 Auskunfts- und Meldepflicht</p> <p>¹ Die versicherte und die anspruchsberechtigte Person oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen haben der Kasse und deren Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden, die Kasse zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen und den Vertrauensarzt vom Arztgeheimnis zu entbinden.</p> <p>² Die Arbeitgeber haben der Kasse alle Versicherten und die Daten rechtzeitig zu melden, die zur Führung der Alterskonten und zur Buchung von Bei-</p>	<p>² Die Arbeitgeber haben der Kasse alle Versicherten und die Daten rechtzeitig zu melden, die zur Führung der Alterskonten und zur Buchung von Bei-</p>

¹⁾ AS 1994 III 2386.

²⁾ SR [830.1](#).

<p>trägen und Leistungen erforderlich sind. Die Verwaltungskommission kann Meldefristen festlegen.</p> <p>³ Die Kasse teilt dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin jährlich die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen mit.</p>	<p>trägen und Leistungen erforderlich sind. Die Direktion kann Meldefristen festlegen.</p>
<p>§ 13 Entstehung und Beendigung des Anspruchs</p> <p>¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Altersrücktritt, beim Tod, beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, oder bei unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl bei der Kasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.</p> <p>² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt, sofern die anspruchsberechtigte Person keinen Lohn oder gleichwertigen, vom Arbeitgeber mitfinanzierten Ersatz mehr erhält. Er geht am Monatsende nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person unter.</p> <p>³ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.</p> <p>⁴ Die Anspruchsberechtigung auf Hinterlassenen- und Invalidenleistungen bei vorbestandener Arbeitsunfähigkeit infolge eines Geburtsgebrechens oder einer Invalidität, die eingetreten ist, als die Person noch minderjährig war, richtet sich nach dem BVG. Die Leistungen beschränken sich auf die Mindestleistungen nach BVG.</p>	<p>^{2bis} Der Anspruch auf Ausrichtung einer Kapitalabfindung nach § 14 Absatz 2 entsteht wie die Altersrente zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt.</p>
<p>§ 14 Form der Leistungen</p>	

<p>¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und in der Regel als Rente in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet. Die Verwaltungskommission bestimmt den Zeitpunkt der Rentenauszahlung.</p> <p>² Die versicherte Person kann mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten verlangen, dass ihr ein Teil der Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Diese darf 40% des Altersguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktritts nicht übersteigen. Das Gesuch um Kapitalabfindung ist spätestens zwei Jahre vor dem effektiven Altersrücktritt einzureichen. Falls das Arbeitsverhältnis vorwiegend auf Veranlassung des Arbeitgebers aufgelöst wird, kann die Verwaltungskommission eine kürzere Frist bewilligen. Die Alters- und Hinterlassenenleistungen sowie die Teuerungszulagen werden auf der Basis des reduzierten Altersguthabens berechnet.</p>	<p>² Die versicherte Person kann mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners verlangen, dass ein Teil der Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Die Kapitalabfindung ist im Zeitpunkt der Ausrichtung der ersten monatlichen Altersrente fällig. Sie darf 40% des Altersguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktritts nicht übersteigen. Das Gesuch um Kapitalabfindung ist spätestens zwei Jahre vor dem effektiven Altersrücktritt einzureichen. Falls das Arbeitsverhältnis vorwiegend auf Veranlassung des Arbeitgebers aufgelöst wird, kann die Verwaltungskommission eine kürzere Frist bewilligen. Die Alters- und Hinterlassenenleistungen sowie die Teuerungszulagen werden auf der Basis des reduzierten Altersguthabens berechnet.</p> <p>³ Die Vorsorgeeinrichtung kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.</p>
<p>§ 15 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile</p> <p>¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen sowie die Leistungen wegen unverschuldeter Entlassung werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.</p> <p>² Die Alters-Kinderrenten (§ 27) werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den übrigen Altersleistungen der Kasse und den Leistungen der AHV zu Gunsten des Versicherten 100% des für die Versicherung massgebenden letzten Lohnes nach der AHV-Gesetzgebung zuzüglich ausgerichtete Kinderzulagen übersteigen. Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen weniger als 100%, wird der letzte Lohn auf Grund des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten zehn Beitragsjahre festgelegt. Die Alters-Kinderrenten dürfen die Kin-</p>	

<p>derrenten nach BVG nicht unterschreiten.</p> <p>³ Kürzen, verweigern oder entziehen die zuständigen Organe der AHV und der IV ihre Leistungen wegen schweren Selbstverschuldens, werden die Leistungen der Kasse in der Regel im gleichen Umfang gekürzt. Die Kinderrenten werden nicht gekürzt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>³ Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV oder die UV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die versicherte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Kinderrenten werden nicht gekürzt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>^{3bis} Die Leistungen der Kasse können auch gekürzt werden, wenn die versicherte Person besondere Gefahren oder Wagnisse im Sinne des UVG eingegangen ist und die Unfallversicherung eine Leistungskürzung vornimmt. Die Kinderrenten werden nicht gekürzt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p>
<p>§ 19 Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung</p> <p>¹ Die Renten, ausgenommen die AHV-Ersatzrenten, werden im gleichen Verhältnis erhöht, wie sich der durchschnittlich versicherte Lohn des Staatspersonals infolge Anpassung an die Teuerungs- und Reallohnentwicklung nach § 20 Absatz 2 generell erhöht. Die so erhöhten Renten dürfen jedoch nicht höher sein, als wenn sie ab Rentenbeginn nach dem Landesindex der Konsumentenpreise erhöht worden wären. Ausgangsgrösse für diese Vergleichsrechnung ist der Oktoberindex im Jahr des Rentenbeginns. Für die Anpassung ab Januar sind massgebend</p> <p>a) der durchschnittlich versicherte Lohn im Januar (Zeitpunkt der Anpassung);</p> <p>b) der Index der Konsumentenpreise vom Oktober des Vorjahres.</p> <p>² Neurenten werden am 1. Januar des übernächsten Jahres nach Rentenbeginn erstmals nach Absatz 1 erhöht. Als Ausgangsgrössen gelten</p> <p>a) der durchschnittlich versicherte Lohn im Januar des Jahres nach Rentenbeginn;</p>	<p>¹ Die Renten, ausgenommen die AHV-Ersatzrenten, werden im gleichen Verhältnis erhöht, wie sich der durchschnittlich versicherte Lohn des Staatspersonals infolge Anpassung an die Teuerungs- und Reallohnentwicklung nach § 17 GAV generell erhöht. Die so erhöhten Renten dürfen jedoch nicht höher sein, als wenn sie ab Rentenbeginn nach dem Landesindex der Konsumentenpreise erhöht worden wären. Ausgangsgrösse für diese Vergleichsrechnung ist der Oktoberindex im Jahr des Rentenbeginns. Für die Anpassung ab Januar sind massgebend</p>

<p>b) der Index der Konsumentenpreise vom Oktober im Jahr des Rentenbeginns.</p> <p>³ Für eine Hinterlassenenrente, die aus einer Alters- oder Invalidenrente entstanden ist, gilt als Rentenbeginn derjenige der Alters- oder Invalidenrente.</p>	
<p>§ 23 Altersrente</p> <p>¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Altersrente, wenn sie das 58. Lebensjahr vollendet hat und das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet ist.</p> <p>² Die Höhe der Altersrente entspricht dem Altersguthaben beim Beginn des Anspruchs multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:</p> <p><i>Tabelle</i></p> <p>Das Alter beim Anspruchsbeginn wird in Jahren und ganzen Monaten bestimmt. Die Monate werden anteilmässig mittels linearer Interpolation berücksichtigt.</p> <p>³ Der Umwandlungssatz im Alter 65 einer versicherten Person wird für jedes Jahr des späteren Anspruchsbeginns um 0,06% erhöht. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.</p>	<p><i>Tabelle geändert</i></p> <p>³ Der Umwandlungssatz im Alter 65 einer versicherten Person wird für jedes Jahr des späteren Anspruchsbeginns um 0,06% erhöht. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.</p>
<p>§ 27 Alters-Kinderrente</p> <p>¹ Die versicherte Person, die eine ganze Altersrente bezieht, hat nach Vollendung des 62. Lebensjahres für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.</p> <p>² Die Alters-Kinderrente beträgt 20 Prozent der Altersrente der versicherten Person.</p>	<p>¹ Die versicherte Person, die eine ganze Altersrente bezieht, hat nach Vollendung des 58. Lebensjahres für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.</p> <p>² Bis Alter 62 entspricht die Alters-Kinderrente der Alters-Kinderrente nach BVG.</p>

	³ Ab Alter 62 beträgt die Alters-Kinderrente 20 Prozent der Altersrente der versicherten Person.
<p>§ 28 Rente des überlebenden Ehegatten</p> <p>¹ Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a) Er muss beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen;</p> <p>b) Er hat beim Tod der versicherten Person oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.</p> <p>² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod der versicherten Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) Der überlebende Ehegatte hat das 40. Lebensjahr vollendet;</p> <p>b) die Ehe hat mindestens zwei Jahre gedauert.</p> <p>³ Die Rente beträgt 70 Prozent</p> <p>a) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder</p> <p>b) der Altersrente der versicherten Person.</p> <p>⁴ Der Anspruch ruht während der Dauer nachfolgender Ehen. Die Rente wird um allfällige Ansprüche gegen die Vorsorgeeinrichtungen weiterer Ehegat-</p>	<p>a) Er muss beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen. Die Kinder oder Pflegekinder dürfen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nicht älter als 18 Jahre und im Falle einer Ausbildung nicht älter als 25 Jahre sein;</p> <p>b) Die Ehe hat mindestens zwei Jahre gedauert oder die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft nach § 30^{ter} Absatz 1 Buchstabe d hat zusammen mit der Ehe mindestens fünf Jahre gedauert.</p>

<p>ten gekürzt.</p> <p>⁵ Hat der überlebende Ehegatte keinen Rentenanspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2, wird ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten nach Absatz 3 ausgerichtet.</p> <p>⁶ ...</p>	<p>⁵ Hat der überlebende Ehegatte keinen Rentenanspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2, wird ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten nach Absatz 3 ausgerichtet. Dabei muss die Höhe der Abfindung mindestens dem Betrag des Todesfallkapitals nach § 30^{bis} Absatz 2 entsprechen.</p>
	<p>§ 28^{bis} Rente bei eingetragener Partnerschaft</p> <p>¹ Überlebende gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragene Partner und Partnerinnen¹⁾ haben die gleiche Rechtsstellung wie Ehegatten.</p>
	<p>§ 30^{bis} Todesfallkapital</p> <p>¹ Stirbt eine versicherte Person und werden keine Leistungen nach § 28, § 29 oder § 30^{ter} fällig, dann wird unter Vorbehalt von Absatz 4 an folgende begünstigte Personen ein Todesfallkapital ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) an waisenrentenberechtigte Kinder (aufgeteilt zu gleichen Teilen);b) beim Fehlen von Personen gemäss Buchstabe a: natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe b: die übrigen Kinder der verstorbenen versicherten Person, welche die Voraussetzungen nach § 30 nicht erfüllen;

¹⁾ [SR 211.231](#)

	<p>d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss den Buchstaben a bis c: die Eltern und die Geschwister.</p> <p>² Das Todesfallkapital entspricht dem beim Tod geltenden versicherten Lohn, höchstens aber der Hälfte des beim Tod vorhandenen Vorsorgekapitals. Falls aufgrund dieser Regelung ein Betrag des Todesfallkapitals von weniger als 10 000 Franken resultiert, wird das Todesfallkapital auf den Mindestbetrag von 10 000 Franken festgesetzt.</p> <p>³ Die versicherte Person hat der Kasse Personen nach Absatz 1 Buchstaben b bis d schriftlich anzugeben und mitzuteilen, an welche Person oder Personen innerhalb einer Personengruppe und mit welchen Teilbeträgen das Todesfallkapital ausbezahlt werden soll. Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird dieses innerhalb einer Personengruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.</p> <p>⁴ Kein Anspruch auf ein Todesfallkapital an Personen gemäss Absatz 1 Buchstabe b besteht, wenn die versicherte Person der Kasse die begünstigte Person nicht vorgängig schriftlich bekannt gegeben hat oder wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente oder eine Lebenspartnerrente bezieht.</p> <p>⁵ Personen nach Absatz 1 Buchstaben b bis d müssen ihre Ansprüche auf das Todesfallkapital innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Versicherten bei der Kasse geltend machen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch.</p>
	<p>§ 30^{ter} Lebenspartnerrente</p> <p>¹ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) die versicherte Person und der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin sind nicht verwandt und waren beim Tod der ver-</p>

	<p>sicherten Person unverheiratet;</p> <p>b) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Kasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres der versicherten Person, der Kasse zugestellt, vorbehalten bleibt Absatz 8;</p> <p>c) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin bezieht nicht bereits Hinterlassenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung;</p> <p>d) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin hat das 45. Altersjahr zurückgelegt und mit der versicherten Person während mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem das offizielle Formular gemäss Bst. b der Kasse eingereicht wurde, bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt. Vorbehalten bleibt Absatz 4.</p> <p>² Muss der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin für den Unterhalt von mindestens einem gemeinsamen Kind aufkommen, das Anspruch auf eine Waisenrente hat, so müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d nicht erfüllt sein. Absatz 4 ist nicht anwendbar.</p> <p>³ Die versicherte Person hat der Kasse die Auflösung der Lebensgemeinschaft und das Ende der Beistandspflicht schriftlich mitzuteilen. Eine versicherte Person kann nur für eine Person einen Unterstützungsvertrag einreichen.</p> <p>⁴ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer nach Vollendung des ordentlichen AHV-Alters verstorbenen versicherten Person hat nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft bereits fünf Jahre (Absatz 1 Buchstabe d) gedauert hat, als die verstorbene versicherte Person das 65. Altersjahr vollendet hatte, und die Lebensgemeinschaft nachher ununterbrochen ange-dauert hat. Kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht zudem, wenn die versicherte Person am 31.12.2011 bereits das 65. Altersjahr vollendet hatte.</p> <p>⁵ Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung</p>

	<p>des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen der PKSO hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der PKSO die notwendigen Angaben zuzustellen. Dazu gehören namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person belegt wird, oder der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat;b) Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen;c) Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder;d) weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen. <p>⁶ Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.</p> <p>⁷ Das Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente ist der Kasse spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person einzureichen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch.</p> <p>⁸ Neueintretende Versicherte, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Kasse auf dem offiziellen Formular gemäss Abs. 1 Bst. b der Kasse einen rückwirkenden Beginn der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. Voraussetzung dafür ist, dass bis zur Vollendung des 65. Altersjahres noch eine Dauer der Partnerschaft von mindestens fünf Jahren möglich ist. Der rückwirkende Beginn der Lebenspartnerschaft muss entsprechend belegt werden.</p>
<p>§ 31 Verweigerung der Hinterlassenenleistungen</p>	

<p>¹ Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod der versicherten Person absichtlich herbeigeführt hat.</p>	<p>¹ Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen und das Todesfallkapital im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod der versicherten Person absichtlich herbeigeführt hat.</p>
<p>§ 33 Höhe der Invalidenrente</p> <p>¹ Die ganze Invalidenrente entspricht 6,49% des massgebenden Altersguthabens; sie entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente. Die Dreiviertelsrente entspricht drei Viertel, die halbe Invalidenrente der Hälfte und die Viertelsrente einem Viertel der ganzen Invalidenrente.</p> <p>² Das massgebende Altersguthaben besteht aus</p> <p>a) dem Altersguthaben (§ 21), das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;</p> <p>b) der Summe der bis zum Alter von 63 Jahren und 6 Monaten fehlenden Altersgutschriften ohne Zinsen; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet.</p>	<p>¹ Die ganze Invalidenrente entspricht 5,97% des massgebenden Altersguthabens; sie entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente. Die Dreiviertelsrente entspricht drei Viertel, die halbe Invalidenrente der Hälfte und die Viertelsrente einem Viertel der ganzen Invalidenrente.</p> <p>b) der Summe der bis zum Alter von 65 Jahren fehlenden Altersgutschriften ohne Zinsen; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet.</p>
<p>§ 37 Rente infolge unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl</p> <p>¹ Die versicherte Person, die nach Vollendung des 45. Altersjahres und nach mindestens 20 Beitragsjahren im Umfang des ganzen bisherigen Pensums unverschuldet entlassen oder nichtwiedergewählt wird, hat während maximal vier Jahren und längstens bis zur Vollendung des Alters von 63 Jahren und sechs Monaten Anspruch auf eine Rente nach § 33, sofern und so lange sie die Freizügigkeitsleistungen nicht verlangt. Die Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung werden angerechnet. Vorbehalten bleiben die §§ 15 und 36.</p> <p>² Die Rente entspricht höchstens 80% des durchschnittlichen Jahreslohnes der letzten vier Jahre.</p> <p>³ Der Arbeitgeber vergütet der Kasse</p>	<p>§ 37 Aufgehoben.</p>

<p>a) die Renten nach Absatz 1, die einer versicherten Person vor Vollendung des Alters von 63 Jahren und 6 Monaten ausgerichtet werden;</p> <p>b) alle Beiträge nach § 42 Absatz 1 Buchstaben b und c. Massgebend ist der durchschnittlich versicherte Lohn auf Basis der letzten vier Jahre.</p> <p>⁴ Während der Dauer des Rentenanspruchs bleibt die Risikoversicherung bestehen.</p> <p>⁵ An die Renten, die einer versicherten Lehrkraft an der Volksschule nach Absatz 1 ausgerichtet werden, leistet der Kanton den gleichen prozentualen Anteil wie an die Besoldungskosten.</p>	
<p>§ 38 Freizügigkeitsleistung</p> <p>¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem Eintritt eines versicherten Ereignisses beendet wird und sie die Kasse verlässt. Vorbehalten bleibt § 5.</p> <p>² Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Altersguthaben (Artikel 15 FZG¹). Der Anspruch nach Artikel 17 FZG² und das Altersguthaben nach BVG³ sind gewährleistet.</p> <p>³ Der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG umfasst:</p> <p>a) die eingebrachten Eintrittszahlungen, Freizügigkeitsleistungen und die Zahlungen bei Realloohnerhöhungen abzüglich den ausgerichteten freizügigkeitsähnlichen Leistungen, alles samt Zinsen.</p> <p>b) die während der Beitragsdauer von der versicherten Person geleisteten Beiträge ohne Zinsen samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr über dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100%. Hat die versicherte Per-</p>	<p>³ Der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG⁴ umfasst:</p> <p>a) die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe abzüglich den ausgerichteten freizügigkeitsähnlichen Leistungen, alles samt Zinsen. Der Zinssatz entspricht dem Zinssatz nach FZG.</p> <p>b) die während der Beitragsdauer von der versicherten Person geleisteten Beiträge, ohne die Beiträge gemäss § 42 Absatz 1 Buchstabe c für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung, ohne Zinsen samt einem</p>

¹) AS 1994 III 2386.

²) AS 1994 III 2386.

³) BGS [831.40](#).

⁴) SR [831.42](#)

<p>son während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>Zuschlag von 4% pro Altersjahr über dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100%. Hat die versicherte Person während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht.</p>
<p>§ 39 Übertragung der Freizügigkeitsleistung und Barauszahlung</p> <p>¹ Die Freizügigkeitsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt. Der Übertrittstermin ist der Kasse rechtzeitig mitzuteilen.</p> <p>² Ist die Überweisung nach Absatz 1 nicht möglich, hat die versicherte Person der Kasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Unterbleibt diese Mitteilung länger als zwei Monate seit der Aufforderung, überweist die Kasse die fällige Freizügigkeitsleistung an die Auffangeinrichtung.</p> <p>³ Die Freizügigkeitsleistung wird der anspruchsberechtigten Person auf Gesuch hin bar ausbezahlt, wenn</p> <p>a) sie die Schweiz endgültig verlässt, oder</p> <p>b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder</p> <p>c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.</p> <p>⁴ Verheiratete Anspruchsberechtigte können die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten verlangen.</p>	<p>² Ist die Überweisung nach Absatz 1 nicht möglich, hat die versicherte Person der Kasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus, so hat die Kasse frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG¹⁾) zu überweisen.</p> <p>⁴ An Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.</p>
<p>§ 39^{ter}</p>	

¹⁾ SR [831.40](#)

<p>§ 44 Übertragung der Freizügigkeitsleistungen und Eintrittszahlungen</p> <p>¹ Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, der Kasse die Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen zu übertragen.</p> <p>² Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann der Kasse im Zeitpunkt des Eintritts mittels einmaliger Zahlung eine Eintrittsleistung erbringen. Ausstehende Vorbezüge sind zu berücksichtigen. Die Rückzahlung freizügigkeitsähnlicher Leistungen richtet sich nach Bundesrecht.</p> <p>³ Die Eintrittszahlung entspricht höchstens dem Betrag, der erforderlich ist, die voraussichtliche Altersrente, die beim Rücktritt im Alter von 63 Jahren und 6 Monaten erreicht werden wird, auf 70% des versicherten Lohnes beim Eintritt zu erhöhen. Die Berechnung der voraussichtlichen Altersrente erfolgt analog zur Berechnung der Invalidenrente nach § 33. Dabei werden der versicherte Lohn beim Eintritt, ein Zins von 1,3% ab dem massgebenden Alter 41 und ein Umwandlungssatz von 6,49% (im Alter 63 von Jahren und 6 Monaten) zugrunde gelegt.</p> <p>⁴ Bei grösseren Beträgen kann die Kasse jährliche Ratenzahlungen während höchstens 5 Jahren bewilligen.</p>	<p>² Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann sich im Zeitpunkt des Eintritts oder bis zum Eintritt eines versicherten Ereignisses (Alter, Invalidität und Tod) mittels einmaliger Zahlung in die statutarischen Leistungen der Kasse einkaufen. Die Rückzahlung freizügigkeitsähnlicher Leistungen richtet sich nach Bundesrecht. Nachträgliche Einkäufe sind längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr möglich.</p> <p>³ Der Einkauf darf zusammen mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und dem vorhandenen Altersguthaben den Richtwert des Altersguthabens gemäss Anhang nicht überschreiten.</p> <p>⁴ Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres einen Einkauf leisten. Die Direktion legt einen minimalen Betrag für den Einkauf fest.</p> <p>⁵ Bei Einkäufen nach Absatz 2 gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Artikel 60a und Artikel 60b BVV 2¹⁾). Dies betrifft Personen, die:</p> <ul style="list-style-type: none">a) während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben;b) Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben;
---	--

¹⁾ [SR 831.441.1](#)

	<p>c) aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.</p> <p>⁶ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Kasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG¹⁾.</p> <p>⁷ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkäufe erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezuges für Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen den maximal möglichen Einkauf nicht überschreiten.</p>
<p>§ 45 Zahlungen bei Realloohnerhöhungen</p> <p>¹ Bei jeder Realloohnerhöhung ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin bis zum Alter 63 Jahre und 6 Monate berechtigt, der Kasse eine einmalige Zahlung im Sinne von § 44 Absatz 2 zu erbringen.</p> <p>² Die Zahlung nach Absatz 1 entspricht höchstens dem Betrag, der erforderlich ist, die voraussichtliche Altersrente auf dem zusätzlich versicherten Lohn, die beim Rücktritt im Alter von 63 Jahren und 6 Monaten erreicht werden wird, auf 70% des zusätzlich versicherten Lohnes zu erhöhen. Die voraussichtliche Altersrente auf dem neuen versicherten Lohn, die beim Rücktritt im Alter von 63 Jahren und 6 Monaten erreicht werden wird, darf 70% nicht übersteigen. Die Berechnung der voraussichtlichen Altersrente erfolgt analog zur Berechnung der Invalidenrente nach § 33. Dabei werden der zusätzlich versicherte Lohn bzw. der neue versicherte Lohn, ein Zins von 1,3% ab dem massgebenden Alter 41 und ein Umwandlungssatz von 6,49% (im Alter 63 von Jahren und 6 Monaten) zugrunde gelegt.</p>	<p>§ 45 <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ SR [831.42](#)

<p>§ 45^{bis} Zahlungen nach unbezahltem Urlaub</p> <p>¹ Nach jedem unbezahlten Urlaub über sieben Tage ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin bis zum Alter von 63 Jahren und sechs Monaten berechtigt, eine einmalige Zahlung im Sinne von § 44 Absatz 2 zu erbringen.</p> <p>² Die Zahlung nach Absatz 1 entspricht höchstens den während dem Urlaub entgangenen Altersgutschriften nach § 20 samt Zinsen. Die Altersgutschriften werden auf der Basis des letzten versicherten Lohnes berechnet.</p>	<p>§ 45^{bis} <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 47 Finanzielles Gleichgewicht; Aufgaben der Verwaltungskommission zur Überprüfung des Altersgutschriftensystem</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission überwacht das finanzielle Gleichgewicht der Kasse.</p> <p>² Die Verwaltungskommission trifft die erforderlichen Massnahmen, wenn</p> <p>a) der Umwandlungssatz des BVG¹⁾ geändert wird;</p> <p>b) sich die finanzielle Lage der Kasse wesentlich verändert;</p> <p>c) aufgrund einer Überprüfung, die alle fünf Jahre zu erfolgen hat, die durchschnittliche massgebende Differenz zwischen der Verzinsung der Altersguthaben und der Erhöhung des durchschnittlich versicherten Lohnes des Staatspersonals infolge Anpassung an die Teuerungs- oder Reallohnentwicklung der vergangenen fünf Jahre unter 0,8% oder über 1,8% liegt.</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 50 Aufsicht</p> <p>¹ Das Justiz-Departement übt die Aufsicht im Sinne des BVG²⁾ aus.</p>	<p>¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht im Sinne des BVG³⁾ aus.</p>

1) [SR 831.40.](#)
2) [SR 831.40.](#)
3) [SR 831.40.](#)

<p>² Die Kasse ist administrativ dem Finanz-Departement unterstellt.</p>	
<p>§ 55 Aufgaben der Verwaltungskommission</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste paritätische Organ der Kasse im Sinne von Artikel 51 BVG¹⁾. Sie sorgt für den gesetzeskonformen Vollzug der Statuten, ist verantwortlich für eine sichere Anlage des Vermögens, überwacht die finanzielle Lage der Kasse und sorgt insbesondere dafür, dass die Leistungen ohne Erhöhung des technischen Fehlbetrages finanziert werden.</p> <p>² Der Verwaltungskommission stehen alle Befugnisse zum Vollzug der Statuten zu, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Sie kann einzelne dieser Aufgaben im Rahmen des Pflichtenheftes an die Direktion delegieren. Namentlich hat sie folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aufsicht über den Anlageausschuss (§ 56), über den Liegenschaftenausschuss (§ 56^{bis}) und über die Direktion (§ 57);b) Erlass von Weisungen über die Vermögensanlage und -verwaltung sowie den gesetzeskonformen Vollzug der Statuten;c) Erlass eines Pflichtenheftes für den Direktor oder die Direktorin;d) Regelung der Zeichnungsberechtigung kollektiv zu Zweien im Namen der Delegiertenversammlung, der Verwaltungskommission, des Anlage- und Liegenschaftenausschusses sowie der Direktion. Die Verwaltungskommission kann ausnahmsweise Einzelunterschrift oder für serienweise Mitteilungen den Verzicht auf die persönliche Unterzeichnung beschliessen;e) Periodische Prüfung der Einhaltung von Weisungen;f) Einsetzung von Ausschüssen der Verwaltungskommission und Arbeitsgruppen ohne eigenständige Entscheidkompetenzen;	<p>² Der Verwaltungskommission stehen alle Befugnisse zum Vollzug der Statuten zu, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Sie kann einzelne dieser Aufgaben im Rahmen des Organisationsreglementes an die Direktion delegieren. Namentlich hat sie folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">c) Regelung der Aufgaben und Kompetenzen für den Direktor oder die Direktorin im Organisationsreglement;

¹⁾ SR [831.40](#).

<p>g) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Verwaltungskommission, wenn der Vorsitz der Arbeitnehmervertretung zusteht;</p> <p>h) Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Verwaltungskommission, wenn dieses Amt der Arbeitnehmervertretung zusteht;</p> <p>i) Wahl der Mitglieder des Anlage- und des Liegenschaftenausschusses;</p> <p>j) Wahl des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge;</p> <p>k) Vorschlag zur Anstellung des Direktors oder der Direktorin zu Handen des Regierungsrates;</p> <p>l) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes zu Handen der Delegiertenversammlung und des Kantonsrates;</p> <p>m) Festsetzung der Renten wegen unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl;</p> <p>n) Entscheid über Fragen der beruflichen Vorsorge in Abweichung zu Entscheiden der zuständigen Organe der AHV/IV (§ 12);</p> <p>o) Verzicht auf ganze oder teilweise Kürzung der Renten nach § 15 Absatz 3 und § 36 in Härtefällen;</p> <p>p) Festsetzung der Beiträge nach § 42 Absatz 1 Buchstaben a und c;</p> <p>q) Festsetzung der Zinssätze nach diesen Statuten;</p> <p>r) Abschluss von Verträgen mit angeschlossenen Arbeitgebern (§ 1 Buchstabe c);</p> <p>s) Beschluss über Statutenänderungen (§ 63).</p> <p>³ Wahlen und Abstimmungen richten sich sinngemäss nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn¹⁾. Bei Stimmgleichheit zählt die</p>	<p>m) <i>Aufgehoben.</i></p>
--	------------------------------

¹⁾ BGS [121.2](#).

Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt.	
<p>§ 56^{bis} Liegenschaftenausschuss</p> <p>¹ Der Liegenschaftenausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:</p> <p>a) 4 Mitglieder der Verwaltungskommission, wobei je zwei Mitglieder der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertretung angehören müssen;</p> <p>b) der Direktor oder die Direktorin.</p> <p>² Der Liegenschaftenausschuss konstituiert sich selbst. Das Präsidium und das Vizepräsidium darf nur Mitgliedern der Verwaltungskommission übertragen werden.</p> <p>³ Der Liegenschaftenausschuss sorgt im Rahmen der Weisungen der Verwaltungskommission für die Vermögensverwaltung in Form von Liegenschaften. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Kauf und Verkauf von Liegenschaften;</p> <p>b) Beschluss über wertvermehrende Aufwendungen und Liegenschaftunterhalt;</p> <p>c) Erteilen von Liegenschaften-Verwaltungsmandaten.</p> <p>Der Liegenschaftenausschuss kann Fachleute beiziehen.</p>	<p>³ Der Liegenschaftenausschuss sorgt im Rahmen der Weisungen der Verwaltungskommission für die Vermögensverwaltung in Form von Liegenschaften. Die Verwaltungskommission regelt die einzelnen Aufgaben im Organisationsreglement.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p><i>Text entfernt.</i></p> <p>⁴ Der Liegenschaftenausschuss kann Fachleute beiziehen.</p>
<p>§ 57 Direktion</p> <p>¹ Die Direktion leitet die Kasse nach den Weisungen der Verwaltungskommission. Die Verwaltungskommission bestimmt die Aufgaben im Pflichten-</p>	<p>¹ Die Direktion leitet die Kasse nach den Weisungen der Verwaltungskommission. Die Verwaltungskommission bestimmt die Aufgaben und Kompe-</p>

heft.	tenzen im Organisationsreglement.
	13. Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 12. September 2011
	<p>§ 95 Invalidenrenten für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1954 und älter:</p> <p>¹ Die Invalidenrente für die Geburtsjahrgänge 1954 und älter entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente.</p>
	<p>§ 96 Lebenspartnerrente; Übergangsregelung zu § 30^{ter}</p> <p>¹ Sämtliche am 31. Dezember 2011 und am 1. Januar 2012 aktiv in der Kasse versicherten Personen, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können längstens bis zum 30. Juni 2012 auf dem offiziellen Formular der Kasse gemäss § 30^{ter} Absatz 1 Buchstabe b einen rückwirkenden Beginn der Lebenspartnerschaft melden. Der entsprechende Nachweis des rückwirkenden Beginns der Lebenspartnerschaft ist im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs auf die Lebenspartnerrente zu erbringen.</p>
Anhänge	
	1 Richtwerte für maximale Einkäufe nach § 44 Absatz 3 (<i>neu</i>)
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

	IV.
	Diese Statuten treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Delegiertenversammlung und den Kantonsrat.
	Solothurn, 12. September 2011 Im Namen der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn Christian Wanner Präsident Reto Bachmann Direktor